

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 32.

Erscheint jeden Donnerstag.

9. Aug. 1838.

Staatsbürgerliche Betrachtungen.

Zweites Stück.

Vier konstitutionelle Staaten von Deutschland sind es jetzt, die vorzüglich Stoff zu ernstern Betrachtungen liefern und die Aussicht in die Zukunft verdüstern. In Hannover ist das Staatsgrundgesetz gänzlich vernichtet und der ganze Rechtszustand ruht daselbst dormalen auf so lockerem Boden, daß sich auf eine für das Volk günstige Ausgleichung der Miernisse kaum rechnen, noch überhaupt mit nur einiger Sicherheit der endliche Ausgang des betrübenden Zustandes voraus bestimmen läßt. In Kurhessen liegen Regent und Volk über das Mein und Dein in langem Streite und es sind die wackeren Volksvertreter, nachdem man den Landtag mehrmals vertagt und dann sogar aufgelöst hatte, weil eine Vereinigung über den Streitgegenstand nicht zu ermitteln war, neuerdings auf eine Weise entlassen, man könnte sagen: nach Hause geschickt worden, daß man in der That für das Fortbestehen der Konstitution selbst zu fürchten anfängt. In Württemberg, wo die Regierung im Ganzen von einem guten Geiste beseelt ist, scheitern die Bemühungen der Volkskammer, das Land zu entlasten und dem Buchstaben der Verfassung Leben und Wirklichkeit einzuhauchen, an der starren Unnachgiebigkeit der Privilegirten, an der unpatriotischen Stabilität der Standesherrn-Kammer, so daß man vor Kurzem nach monatelangem mühevollen Berathen über ein großes allgemeines Landesgesetzbuch wegen einer einzelnen, den Privilegirten nachtheiligen oder nur anscheinend nachtheiligen Bestimmung unverrichteter Sache hat nach Hause gehen müssen und das Gesetzbuch also vor der Hand nicht zu Stande gekommen ist (segensreiche Folgen des vielgepriesenen Zweikammersystems!). Baiern endlich, wo die Polizei viel zu thun hat und die Abbitte

vor Bildnissen eingeführt ist und gutes Bier getrunken werden darf und die Klöster, wie Pilze aus der Erde, emporgewachsen — Baiern gehört auch zu den konstitutionellen Staaten d. h. es hat auch eine Konstitution. Doch — wozu hier noch eine weitere Einleitung, die vielleicht noch überdies für polizei- und zweckwidrig angesehen werden könnte! Halten wir uns, da wir uns einmal vorgenommen haben, die oben aufgezählten Staaten mit ihren neuesten konstitutionellen oder antikonstitutionellen Begegnissen dem Auge des Lesers vorüberzuführen — halten wir uns sogleich einige Augenblicke bei Baiern auf.

In Baiern war der letzte Landtag ziemlich um dieselbe Zeit, wie bei uns in Sachsen; einige Monate, nachdem die Sächsischen Stände zusammenberufen worden waren, ward er eröffnet, wenige Tage vor dem Schlusse des Sächsischen ward er geschlossen. Viel und mancherlei war während dieser Zeit von den Vertretern der Nation besprochen, getabelt, gewünscht, beantragt worden. Aber was von dem Allen ist nachher — genehmigt worden! Lesen wir den Baierschen Landtagsabschied — wir wollen nicht sagen: vergleichen wir ihn mit dem Sächsischen. Wohl bleibt auch uns noch Manches zu wünschen übrig (und namentlich ist nicht zu verkennen, daß einige Bestimmungen auch unseres Landtagsabschiedes den Vaterlandsfreund, den Verehrer freisinniger Staats-einrichtungen mit — gelinde gesagt — unbehaglichem Gefühle erfüllen). Wohl mögen wir auch zugeben, daß vom Standpunkte am Throne aus Manches in einem andern Lichte erscheinen, Manches einer andern Beurtheilung unterworfen werden muß oder doch unterworfen werden kann, wie in der Kampfbahn für die Interessen des Volks, oder in der von der Regierungsmaschine entfernten Werkstätte des einzelnen Staatsbürgers. Aber eine Sprache, wie wir sie im Baierschen Landtagsabschiede vom 17. November 1837